

die wenigsten dieser Badermeister, besonders auf dem Lande, in den kleinen Städten und Märkten, »weder in der Theorie, noch in der Praxis die Fähigkeit besitzen, ihren Lehrlingen etwas zu lernen, ist berechtigt«.

Der hohe Grad der Unerfahrenheit und des mangelhaften fachlichen Wissens und Könnens rührte nicht zuletzt davon her, daß der Sohn von seinem unbedarften Vater die Badergerechtigkeit übernahm, oder aber eine Baderswitwe einen in der Praxis unerfahrenen Bewerber heiratete. Ebenso waren die Meisterprüfungen und sonstigen Leistungsnachweise in jeder Beziehung vollkommen unzureichend.

Eingreifende Verbesserungen im Medizinalwesen

In den Jahren 1785 und 1786 wurden erste eingreifende Verbesserungen des darniederliegenden Medizinalwesens auf dem Lande getroffen. Am 3. Mai 1785⁵ erging die Verfügung, daß kein neuer Wundarzt oder Bader irgendwo im Lande aufzunehmen oder zu dulden sei, außer er habe sich vorher beim Kurfürstlichen hochlöblichen medizinischen Kollegium in München zur Prüfung angemeldet und wäre nach bestandener Prüfung für tauglich befunden und mit einer schriftlichen Approbationsurkunde versehen worden. 1786⁶ wurde zusätzlich durch ein General-Mandat angeordnet, daß keinem Bader und Wundarzt mehr ein Guts- oder Hauskauf bewilligt und er zur Heirat, Ansässigmachung oder Bürgerrecht zugelassen werden solle, ehe er die oben erwähnte Prüfung erfolgreich absolviert hat.

Der entscheidende Faktor für einen Wandel zum Besseren war aber erst mit der Einsetzung von akademisch ausgebildeten Landgerichtsärzten gegeben und mit deren Aufsicht und Kontrolle des niederen medizinischen Personals.⁷ Den bestimmenden Wendepunkt in der ärztlichen Versorgung aber stellte schließlich 1804 das Verbot für Bader und Wundärzte zur Kurierung von inneren Krankheiten dar (Ausnahmen waren grundsätzlich durch den Landgerichtsarzt zu bewilligen und zu überwachen). Analog wurde ihnen fortan die Führung einer Hausapotheke untersagt. Diese Bestimmungen bedeuteten in der Folge eine merkliche Hebung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung, brachten jedoch große existentielle Probleme für das untere Medizinalpersonal mit sich.

Anmerkungen:

¹ StAMü, RA 15034.

² *Gerhard Hanke*: Die Dachauer Hebammen vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Amperland 25 (1989) 201.

³ Siehe hierzu auch *Ingeborg Ruffelnacher*: Ehrsamtes Handwerk. Dachau 1992 (Kulturgeschichte des Dachauer Landes 5) und hierin den Abschnitt »Der Bader und Wundarzt«, S. 153–169.

⁴ BayHStA GR 1195.

⁵ BayHStA GR 1196.

⁶ BayHStA GR 1199.

⁷ *Reinhard Weber*: Ärzte und Medizinalwesen im 19. Jahrhundert. Amperland 29 (1993) 174–182.

Anschrift des Verfassers:

Karl Mayer, An der Moosach 17, 85356 Freising

Erweiterung und Neubau der Kirche Sankt Peter und Paul in Allach um 1700

Von Albert Pfretzschner †

Die Initiative zum Neubau der St. Peter- und Pauls-Kirche in Allach ging nicht, wie ursprünglich angenommen wurde, von dem Hofmarksherrn und Churfürstlichen Geheimen Rat Anton Frh. von Berchem, sondern von dem Pfarrherrn Dr. Johann Bernhardin von Prugg aus, der 1669–1714 die Pfarrei Aubing, welcher Allach als Filiale zugeteilt war, inne hatte.

Bereits am 3. Januar 1697 wandte sich der genannte Pfarrherr, zweifellos unter Zustimmung des damaligen Fürstbischofs von Freising, Johann Franz Eckher von Karpfing und Lichteneck (1695–1727), an den churf. Hofrat in München und teilte mit, daß schon vor vielen Jahren, zur Zeit der Regierung des Churfürsten Ferdinand Maria (1651–1679), durch eine Kommission, bestehend aus einem Abgeordneten des Pfliegerichtes Dachau, ihn, den Pfarrherrn zu Aubing, und den churfürstlichen Baumeister Zogali (Enrico Zuccali) die Kirche zu Allach in Augenschein genommen, »auch ein Visir und Yberschlag abgefasst worden«, der Neubau aber nicht vorgenommen worden sei, weil das Dorf zusammen mit dem Kirchenschatz (1678) an den churf. Geheimen Rat von Berchem gekommen.

Nun sei »bey dem Kürchel sowoll als Thurn und Sacristey nit allein eine unumbgängliche Pauffälligkeit vorhanden, sondern auch solches Khürchl derart lez und

khlein, daß bei dem anwachsenden Pfarrvolkh, welches da an dem 3ten Sonntag von 3 Dörfern zu Besuch des hl. Gottsdienstes mueße zussamen khommen«, kein Platz mehr vorhanden, um die Gläubigen zu faßen. Er bitte deshalb Sr. Churf. Durchlaucht (Maximilian II. Emanuel, 1679–1726) zur Beförderung der Ehre Gottes und der Heiligen, dem Hofmarksherrn die Bewilligung zu erteilen, daß unverzüglich und zwar noch diesen Winter, »vor der Paursmann wieder in den Ackher khombt und mit dem Seinigen zu thun hat«, das notwendige Baumaterial angefahren und mit dem Bau begonnen werde.

Allein der rührige Pfarrherr sollte auch diesmal wieder eine Enttäuschung erleben, denn die ganze Angelegenheit zog sich noch volle drei Jahre hin, was bei der damals geradezu unglaublich langsamen Arbeitsweise der Behörden weiter nicht erstaunlich war.

Endlich, am 3. März 1700, griff dann der einflußreiche Hofmarksherr Baron v. Berchem ein und wandte sich an den Fürstbischof. Er teilte mit, daß die Baukosten auf »3 bis vierthalb Tausend Gulden kommen und auch zu diesem Ende die bedürftigen Materialia, also Holz, Kalch vnd Hauerstain« bereits angefahren seien und auf dem Bauplatz lägen. Er bitte deshalb um fürstbischöflichen Consens. Dieses Schreiben ließ Berchem durch seinen Maurermeister dem Aubinger Pfarrherrn zustellen

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an das Ordinariat Freising.

Dieses Memorandum sandte der Pfarrer Johann Bernhardin von Prugg am 8. März 1700 unter Beifügung eines Briefes, des Bauplans und des Kostenvoranschlags des Menzinger Maurermeisters Hans Teixl nach Freising und teilte mit, daß der Wirt und Kirchenpropst zu Allach (Spitzweckh) bereits die Werkleute bestellt habe und man nächsten »Erchtag nach Oculi« (Dienstag, den 16. März 1700) mit dem Abbruch der alten Kirche beginnen könne. Da aber durch die Vergrößerung des Gotteshauses die Apsis so liegen werde, daß der neue Choralter auf einen Platz zu stehen komme, auf dem sich Gräber befänden und es aus gesundheitlichen Erwägungen wohl nicht zweckmäßig sei, diese in den Kirchenbau einzubeziehen, bitte er um Anweisung, was mit den Gebeinen zu geschehen habe. Auch müsse, um »einen Umbgang in die Khürche zu haben, umb so vill, als die Khürche liegen werden, mit dem Freithof auf die Gemain hinausgefahren werde«. Dieser Satz ist wichtig, denn er gibt uns wenigstens über die Länge des Alten Kirchleins, über das wir, nachdem Pläne fehlen, bis jetzt soviel wie nichts wissen, einigen Aufschluß.

Schon am 11. März 1700 traf dann auch prompt die fürstbischöfliche Genehmigung zum Abbruch der alten und Bau der neuen Kirche ein mit dem Bemerkten, daß das Kirchlein vorher »profaniert« die heiligen Reliquien erhoben, an einem würdigen Ort aufbewahrt und die exhumierten Gebeine an einem anderen Platz auf dem Friedhof beigesetzt werden sollen.

Der Gewissenhaftigkeit des damaligen Pfarrherrn ist es zuzuschreiben, daß das vorerwähnte »Visier« ebenso wie der »Yberschlag«, im Pfarrarchiv Aubing sorgsam aufbewahrt, auf uns gekommen sind. Dieser Bauplan zeigt, daß ein totaler Abbruch sowohl des Kirchleins, als auch des Turmes vorgesehen war. An ihre Stelle kam der um rund 30 Werkschuh (ca. 9 m Meter) längere Neubau zu stehen, an dessen Südwestecke der neue, 136 Werk-

schuh (ca. 40 Meter) hohe, 16 Wsch. (4,80 m Meter) breite Turm sich erheben sollte. Dieser sollte in drei Stockwerken quadratisch bis zum Dachfirst des Langhauses durchgeführt, dort mit einem Gesimse abgeschlossen und von da ab in einem 34 Wsch. hohen, dreitagigen Octogon bis unter die zwiebelförmige Dachhaube geführt werden. Letztere war bis zum oberen Ende gleichfalls 34 Wsch. aufsteigend gedacht. Die Spitze sollte in einem Knopf, der mit einer Wetterfahne und einem dreibalkigen Kreuz überhöht werden sollte, bestehen. Langhaus und Apsis decken sich mit dem heutigen Bestand der Kirche, der Turmbau aber kam, wohl aus Geldmangel, nicht zur Ausführung. Das ist einerseits bedauerlich, denn das architektonische Gesamtbild der Kirche hätte durch den neuen Turm zweifellos gewonnen, andererseits aber ist es diesem Umstand zu verdanken, daß der Turm des Kirchleins als ältestes Baudenkmal Allachs und nahezu unversehrt erhalten blieb.

Am 22. September 1700 war es dann bereits soweit, daß der Aubinger Pfarrherr dem Ordinariat melden konnte, der Neubau sei soweit fertiggestellt, daß man mit der Haltung des Gottesdienstes beginnen und die Kirchweih begehen könne. Es sei aber zu erwarten, daß ein großer Zulauf stattfinden und nicht nur die Allacher Pfarrkinder, ihre Befreundeten und Fremde, sondern auch einige Herren von München, welche in Allach Güter und Lusthäuser haben, teilnehmen würden. Man könne deshalb, da das alte Kirchlein zu St. Johann oberhalb Allach, indem während des Baues der neuen Kirche die hl. Messe abgehalten wurde, nicht genug Platz biete, die hl. Wandlung dort nicht vollziehen. Er bitte nun, den ordentlichen Gottesdienst in der neuen Kirche auf einem »Portabile« (Tragaltar) abhalten zu dürfen, was unterm 27. September 1700 von Seiten des Fürstbischofs gutgeheißen wurde mit der Auflage, die Kirche vorher durch einfache Benediction zu weihen und bis zur feierlichen Consecration sich einer »ara mobile« (beweglicher Altar)



St. Peter in Allach, Neubau um 1700. Foto: Stadtarchiv München

zu bedienen. Der genaue Tag, an dem die neue Allacher Kirche durch den Fürstbischof von Freising geweiht wurde, konnte leider bis jetzt nicht ermittelt werden. Der Hochaltar stammt von 1709/10.

Dieser freundlichweise von Herrn Georg Mooseder zum Druck vorbereitete Beitrag stammt aus dem Nachlaß von Herrn Albert Pfretzschner und ist in der Originalfassung mit »Allach, den 27. 11. 1954« gekennzeichnet. Als Quelle benutzte Herr Pfretzschner das Pfarrarchiv Aubing.

Das Landgericht Dachau in der frühen Montgelaszeit

Der amtliche Bericht des Landrichters Christian Adam von Heydolph für 1807

Dr. Gerhard Hanke zum 70. Geburtstag

Von Prof. Dr. Wilhelm Liebhart

Das Jahr 1799 markiert in der bayerischen Geschichte einen folgenschweren Einschnitt, es ist nicht übertrieben, von einem Macht- und Systemwechsel zu sprechen.

Der in Diensten des neuen Kurfürsten und späteren Königs Max Joseph stehende Freiherr Maximilian von Montgelas entwickelte ein Reformprogramm, das er im Laufe von 18 Jahren verwirklichte. Seine Ideen bestimmten bis zu seinem Sturz, 1817, die gesamte Innen- und Außenpolitik! Wer war dieser Montgelas?

Der Zeitgenosse Karl Heinrich Ritter von Lang sah in ihm einen bayerischen »Mazarin« oder »Richelieu«. Er schreibt dazu ironisch: »Seine Bildung und sein ganzes Äußeres war altfranzösisch. Ein stark gepudertes Kopf, hell von Verstande, sprühende Augen, eine lange hervorstechende krumme Nase, ein großer etwas spöttischer Mund, gaben ihm ein mephistophelisches Ansehen, obgleich die kurzen Beinkleider und die gallamäßigen weißseidenen Strümpfe (. . .) keinen Pferdefuß zu verstecken hatten.«² Als Außenminister amtierte Montgelas ununterbrochen, das Finanzministerium versah er von 1803 bis 1806 sowie von 1809 bis 1817, das Innenministerium von 1806 bis 1817. Mit Hilfe von rund 5200 Beamten modernisierte er in geradezu revolutionärer Weise den neuen bayerischen Staat, der über Altbayern hinauswuchs und seine heutige territoriale Gestalt annahm.

Revolution von oben

Schon die Zeitgenossen empfanden die Innenpolitik als revolutionär. Der preußische Reformler und Staatskanzler Hardenberg nannte Montgelas einen »revolutionären Minister«. Fürst von Metternich urteilte: »Man muß zugestehen, daß Bayern während der letzten zehn Jahre eine religiöse, politische, bürgerliche und militärische Revolution erlebt und glücklich überstanden hat.«³ Eine »Revolution von oben« verschaffte in mehreren Schüben manchen Errungenschaften der Französischen Revolution in Bayern Eingang und trug zur zeitgemäßen Modernisierung des jungen Königreiches bei. Kritiker bemängelten das fehlende Verständnis für die historischen und religiösen Strukturen, die rücksichtslose Ausführung der Reformen und die »Vielregiererei«, die sich in einem »Organisationsfieber« und in einer »Verordnungsflut« niederschlug. Obwohl die Stunde des modernen bayerischen Staates schlug, habe das »Prinzip der Staatssouveränität« nach innen »zu einem alles uniformierenden, alles nivellierenden Staatsdespotismus«⁴ geführt. Auch Eberhard Weis resümiert in ähnlicher Weise: »Die beiden schwächsten Punkte in der Verwaltung der

Ära Montgelas waren zweifellos der Zentralismus und oft weltfremde Bürokratismus der Ministerien und die Überforderung der Verwaltung.«⁵ Montgelas selbst hielt als Fortschritte fest die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Einführung der gleichen Besteuerung, dann die Verbesserungen des Strafrechts und des Gerichtswesens, die neue Fürsorge des Staates für seine Beamten, die Pressefreiheit, die religiöse Toleranz, die allgemeine Schulpflicht und die Förderung der Künste. Auch alle Maßnahmen gegen die katholische Kirche wie die Klostersäkularisation verbuchte er als positive Errungenschaften.

Das neue Landgericht Dachau

Der neue Geist war seit 1803 selbst im kleinsten Dorf zu spüren, nicht nur, weil die Kirche als Grundherr durch den Staat ersetzt wurde. Es waren die Landrichter, die in nie gesehener Weise ins öffentliche Leben regulierend und dirigierend mit einer von oben kommenden Verordnungsflut eingriffen. Die zum Teil neugebildeten Landgerichte, die Vorläufer der späteren Bezirksämter und Altlandkreise, sollten im Durchschnitt 12000 Seelen umfassen und von einem Landrichter und zwei Assessoren verwaltet werden. Der Zeitgenosse Ritter von Lang kritisiert zu Recht die allzu große »Macht und Willkür, welche die im Grunde uncontrolirte Verbindung der Polizei (= Verwaltung, Anm. d. Verf.) und Justiz einem Landrichter an die Hand giebt« und das unaufhörliche »Regieren, Commandiren, Visitiren, Rescribiren, Excitiren und Inquiriren von oben herab«.⁶

Auch das alte Landgericht Dachau wurde 1803 umgebildet: Es verlor zwar an das neue Landgericht München das Amt Neuhausen mit den Haupt- oder Obmannschaften Unterschleißheim, Schwabing, Mittersending, Neuhausen, Lochhausen und Moosach, erhielt aber dafür aus dem aufgelösten Gericht Kranzberg das Amt Indersdorf mit den Obmannschaften Petershausen, Ebersbach, Weingarten, Obermarbach, Westerholzhausen und Gundackersdorf.⁷ Das Landgericht Bruck entstand erst 1823, so daß sich im Westen keine territorialen Änderungen ergaben. Die Regierung berief den Licentiaten Christian Adam von Heydolph zum neuen Landrichter.⁸ Heydolph war ein geradezu »klassischer« Vertreter des »aufgeklärten« Beamten, genauso wie ihn Ritter von Lang schildert, nach »unten« streng, nach »oben« aber »alleruntertänigst« und »allergehorsamst«. Er erwies sich als effizient, pflichtbewußt und zuverlässig. Seine Karriere hatte er nach dem Studium des römischen und deutschen Rechtes als Beamter des Klosters